

Die  
**„verantwortliche Aufsichtsperson auf Schießstätten“**  
nach § 10 Abs. 3 AWaffV  
auch Schießleiter oder einfach **Aufsicht.**

## „Kein Schießen ohne Aufsicht!“

- Mindestens seit 2016 muss die „Aufsicht“ eine **befähigte** und vom Verein **bestellte** Person sein.
- Dieser Schießleiter oder Aufsicht muss persönlich anwesend sein.
- Befähigung benötigt nur die Aufsicht für das Schießen mit **Feuerwaffen**. Nicht für Luftdruck!

Neu:

„Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich alleine auf dem Schießstand befindet.“

Schießstand = abgeschlossener Raum, z.B. unsere 25 m Bahn!

## Registrierung der Standaufsicht

Registrierung durch den Verein (§ 10 Abs. 2 und 3 AWaffV)

Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen. Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Bei der Überprüfung durch die Behörde muss der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtspersonen gewähren.

Voraussetzung an die Aufsichtsperson:

- Vollendung des 18. Lebensjahres,
- „erforderliche Sachkunde“
- Zuverlässigkeit,
- persönliche Eignung,
- falls erforderlich, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit

# Nachweisdokument:

Wird im Laufe des Juli 2024 an die  
Betreffenden Schützen verteilt.



<p>..... Name, Vorname, Geburtsdatum</p> <p>Hat am ..... an einer Unterweisung gemäß <b>§ 27 WaffG i.V.m. §§ 10 und 11 AWaffV</b> teilgenommen.</p> <p>Er/Sie ist berechtigt auf zugelassenen Schießstätten Aufsicht zu führen. Er/Sie ist als berechtigte Aufsichtsperson bei der zuständigen Behörde gemeldet (§ 10 Abs. 2 AWaffV) und/oder beim unterzeichnenden Verein registriert (§ 10 Abs. 3 AWaffV). Wird die Registrierung bei der Behörde oder beim Verein gelöscht, so ist dieser Ausweis unaufgefordert an den Aussteller zurück zu geben. Die Qualifikation zur Führung der Aufsicht wurde erworben und nachgewiesen nach der Ausbildungsordnung des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.</p> <p>....., den .....</p> <p>Ort Datum</p> <p>..... Aussteller (Stempel und Unterschrift) <b>Wichtiger Hinweis!</b> Gem. § 10 Abs. 3 AWaffV ist dieser Ausweis bei der Ausübung der Aufsicht zusammen mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen und auf Verlangen zur Kontrolle Berechtigter vorzuzeigen. Die Vorschriften zur Aufsicht auf Schießstätten nach § 27 WaffG und §§ 10, 11 AWaffV sind zu beachten.</p>	 <h1>Aufsicht</h1> <p>nach § 10 Abs. 3 AWaffV</p>
---	--

